

**Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile  
der Gemeinde Bispingen**

**Bezeichnung: „Im Winkel/Am Rübenberg/Brandenburger Straße“**

**Ortschaft: Hörpel**

**(Innenbereichs- und Abrundungssatzung Nr. 2)**

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner heutigen Sitzung folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, Maßstab 1 : 25.000 (Anlage 1) - vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt, Landesvermessung B 5 18/83, dem Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2) - vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Soltau -. Die Lageplanausschnitte (Anlagen 1 und 2) sind Bestandteile dieser Satzung.

**§ 2**

**Zulässigkeit**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch.
- (2) Die baulichen Anlagen dürfen maximal ein Vollgeschoß haben.
- (3) Die Grundflächenzahl darf maximal 0,35 betragen.
- (4) Es ist die offene Bauweise zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO), es dürfen nur Einzel- und Doppelhäuser errichtet werden.

**§ 3**

**Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung**

- (1) In geneigtem Gelände darf die Unterkante der Kellerdecke zulässiger Gebäude talseitig bis 0,60 m über vorhandenem Gelände errichtet werden.
- (2) Gebäude mit bis zur Erdoberfläche verlaufenden Dachflächen „Nur-Dach-Häuser“, Gebäude mit blockhaustypischer Fassadengestaltung, Flachdächer sowie Horizontaldächer mit < 15 ° Neigung, sowie Pultdächer sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, Garagen gem. § 12 BauNVO.

**§ 4**  
**Bepflanzung**

- (1) Auf den Baugrundstücken ist je 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein großkroniger standortheimischer Laubbaum anzupflanzen.
- (2) Nadelgehölze sind ausschließlich als Solitärbäume zulässig.
- (3) Die vorhandenen Gehölze und Einzelbäume sind als landschafts- und ortsprägende Elemente auf Dauer zu erhalten.  
Im Falle der notwendigen Beseitigung von Bäumen (z.B. bei Neubauten) sind diese in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu ersetzen.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bispingen, 28.8.1997

gez. Bockelmann  
Stellv. Bürgermeister

(LS)

gez. Doppke  
Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 16.02.1998 angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Soltau, 12.05.1998

Landkreis Soltau-Fallingbostal  
Der Oberkreisdirektor  
In Vertretung  
gez. Fritsch

(LS)

**Anlage 1**  
zur Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten  
Ortsteile der Gemeinde Bispingen  
Bezeichnung: "Im Winkel/Am Rübenberg/Brandenburger Straße"  
Ortschaft: Hörpel  
(Innenbereichs- und Abrundungsatzung)

**Maßstab 1 : 25.000**



**Kartengrundlage:**

Topographische Karte 1 : 25.000

vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers:

Landesvermessungsamt, Landesvermessung B 5 18/83

## Anlage 2

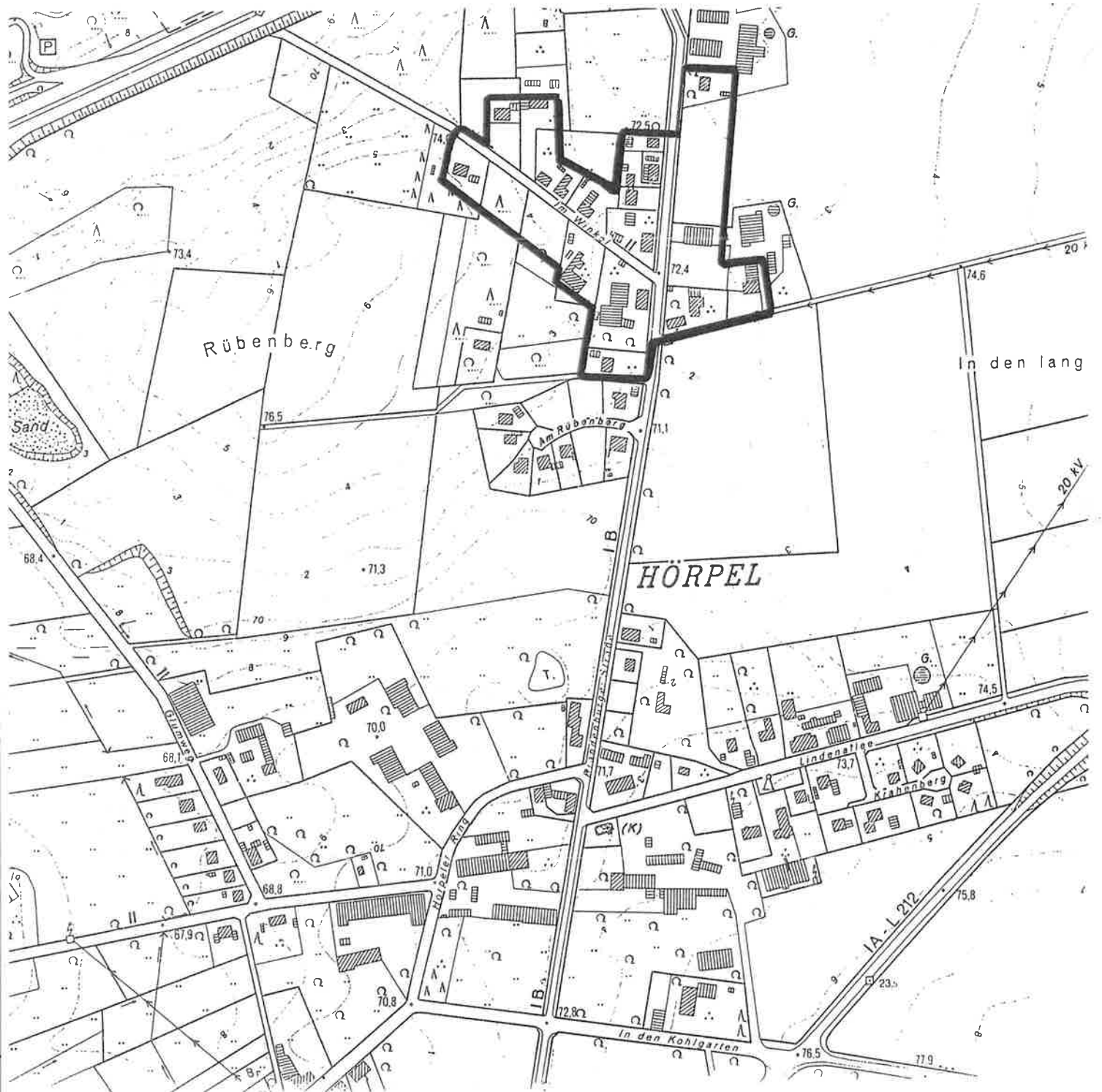
zur Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten  
Ortsteile der Gemeinde Bispingen

Bezeichnung: "Im Winkel/Am Rübenberg/Brandenburger Straße"

Ortschaft: Hörpel

(Innenbereichs- und Abrundungsatzung)

— = Abgrenzung des Geltungsbereiches  
Maßstab: 1 : 5.000



# Anlage 3

Satzung über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile  
der Gemeinde Bispingen

Bezeichnung: "Im Winkel/Am Rübenberg/Brandenburger Straße"

Ortschaft: Hörpel

(Innenbereichs- und Abrundungssatzung  
Nr. 2)

(nachrichtlich)

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde  
Bispingen, Maßstab 1 : 5.000



